



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

12.170/4-Pr/A/3/90

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. ZIMMERMANN 5146

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 WIEN

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**BUNDESREGIERUNG**  
Zl. 36 GE/9 PO  
Datum: 4. APR. 1990  
Verteilt: S. H. Po f. Abwehr

**Betrifft:** RGV 1955; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die RGV 1955 (RGV-Novelle 1990) geändert wird;  
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich  
25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme  
zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 2. April 1990  
Für den Bundesminister  
Min.Rat Dr. MARKWITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigungen:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.170/4-Pr/A/3/90

ORat Dr. ZIMMERMANN 5146

An das  
Bundeskanzleramt  
WIEN

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Betreff:** Reisegebührenvorschrift 1955; Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem die RGV 1955 (RGV-  
Novelle 1990) geändert wird;  
Ressortstellungnahme  
zu Zl. 921.080/1-II/A/1/90 vom 1.3.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich mitzuteilen,  
daß vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Interessen der Entwurf des im Betreff  
genannten Gesetzes zu folgenden Bemerkungen Anlaß bietet:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, durch welchen in den Bestimmungen über Dienst-  
verrichtungen im Ausland und beim Bezug der Trennungsgebühr die Mitwirkungsrechte  
des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen eingeschränkt werden bzw.  
entfallen sollen, wird im Hinblick auf die damit verbundene Reduktion des Ver-  
waltungsaufwandes ebenso begrüßt wie der seinerzeitige Entwurf einer BDG-Novelle  
1990, mit dem die Mitwirkungsrechte der beiden Ressorts auf jene Karenzurlauber  
beschränkt wurden, welche die Dauer von fünf Jahren übersteigen.

Es darf aber doch darauf hingewiesen werden, daß beide genannten Zustimmungser-  
fordernisse vergleichsweise selten anfallen, sodaß es insgesamt zu keiner  
wesentlichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes kommen wird. Hingegen verbleiben  
die Mitwirkungsrechte – insbesondere im Bereich des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des  
Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – auch in jenen noch dazu häufig vorkommenden  
Fällen, in welchen die Zustimmung in keiner Weise gerechtfertigt erscheint, sei es,  
weil eine entsprechende Zustimmung in einem vorangegangenen Vertragsbediensteten-  
verhältnis bereits erteilt wurde, sei es, daß der angestrebte Erfolg in keinem  
zum Verwaltungsaufwand steht.

./. .

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Zur weiteren Erläuterung darf auf die beiliegende Arbeitsunterlage verwiesen werden.

2 Beilagen

Wien, am 2. April 1990

Für den Bundesminister  
Min.Rat Dr. MARKWITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Präsidialabteilung 5

V E R W A L T U N G S R E F O R M

P e r s o n a l w e s e n

Anmerkungen und Vorschläge \*)

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Neuaufnahmen   | Seite 1 |
| 2. Unnotwendige Mitwirkungen des<br>Bundeskanzleramtes und des<br>Bundesministeriums für Finanzen | Seite 5 |
| 3. Mißverhältnis zwischen hohem Verwal-<br>tungsaufwand und angestrebtem Erfolg                   | Seite 8 |

\*) Diese Arbeitsunterlage beinhaltet nur solche Problemkreise, welche ohne besonderen Aufwand durch einfache administrative Maßnahmen oder geringfügige legislative Änderungen bereinigt werden könnten.

Jänner 1990

- 1 -

**1. Neuaufnahmen:**

1.1. Obwohl bei der jetzigen und voraussichtlich noch länger andauern-den Hochkonjunktur das Interesse qualifizierten technischen Personals (Diplom-Ingenieure, HTL-Ingenieure, bestimmte handwerkliche Verwen-dungen wie Fernmeldetechniker) an einer Aufnahme in den Bundesdienst zufolge der geringen finanziellen Anreize sehr dürftig ist und dementsprechend kaum mehr (in manchen Bundesländern wie Tirol und Vorarlberg praktisch keine) entsprechenden Bewerbungen einlangen, errichtet der Bund zusätzlich administrative und rechtliche Hemmnisse zur Erlangung geeigneten Personals.

1.2. Seit dem Ministerratsbeschuß vom 18. Dezember 1984 ist es erfor-derlich, vor Nachbesetzung jeder freien Planstelle (abgesehen von hier zu vernachlässigenden Ausnahmen) die Genehmigung des Bundeskanzler-amtes mittels Formular 2A einzuholen. Die Tätigkeit des Bundeskanzler-amtes erschöpfte sich bislang fast ausschließlich darin, diese For-mulare drei Monate beim dortigen Sachbearbeiter auf Frist zu legen und dann mit dem Stempelaufdruck der Zustimmung zur Nachbesetzung der freien Planstelle wieder an das Ressort zu retournieren.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß selbst ein Bearbeiter bester Qualifikation überfordert wäre, die Notwendigkeit der Nachbe-setzung freier Planstellen in sämtlichen Bereichen aller Ressorts inhaltlich zu beurteilen. Abgesehen davon war jedoch von gravierender negativer Auswirkung, daß die damit verbundene monatelange Verzögerung bei den Aufnahmen zwingend zu einer negativen Personalauslese führte, zumal zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufnahmevermächtigung an die Dienststellen oftmals gerade die bestqualifizierten Bewerber (sofern solche überhaupt noch gefunden werden konnten) bereits anderswo eine Beschäftigungsmöglichkeit hatten, wie dies anhand einer Vielzahl von Fällen nachgewiesen werden kann.

- 2 -

Den im Wege der Aufnahmeverzögerungen erzielten (vordergründigen) Einsparungen stehen somit in Zukunft um ein Vielfaches größere Nachteile durch die zufolge dieser Vorgangsweise bewirkte negative Personalauslese gegenüber.

Für eine effiziente Personalbewirtschaftung ist es unerlässlich, daß die Dispositionsfähigkeit weitestgehend bei den Ressorts bleibt.

1.3. Aufgrund des mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1989 bekanntgegebenen Ministerratsbeschlusses vom 19. Dezember 1989 ist die Nachbesetzung freier Planstellen weiterhin an die Zustimmung des Bundeskanzleramtes gebunden. Zwar kommt es insofern zu einer Verbesserung, als die Zustimmung des Bundeskanzleramtes an eine Fallfrist von sechs Wochen gebunden ist, jedoch bleibt die unter Pkt. 1.2. dargelegte Problematik dem Grunde nach weiter bestehen.

Da die Nachbesetzungen auch weiterhin erst nach Freiwerden der Planstelle durchführbar sind, kann der ausscheidende Bedienstete einen neuaufzunehmenden Bediensteten nicht mehr einschulen bzw. sein Wissen und seinen Erfahrungsschatz an ihn weitergeben. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung.

1.4. Jene Bestimmungen in dem mit 1. Jänner 1990 in Kraft getretenen Ausschreibungsgesetz 1989, die eine Erweiterung der Ausschreibungen von Leitungsfunktionen und das grundsätzliche Erfordernis der Ausschreibung von freigewordenen Planstellen zum Inhalt haben, können im Hinblick auf die damit verbundene größere Transparenz und einen allenfalls größeren Bewerberkreis positiv beurteilt werden. Was hingegen die sonstigen Bestimmungen bezüglich der Neuaufnahmen (§§ 21 bis 25) betrifft, so werden diese jedenfalls zu schwerwiegenden negativen Resultaten führen, wiewohl sie in ihrer vollen Tragweite noch nicht abzuschätzen sind.

- 3 -

Gemäß § 21 Abs.3 Ausschreibungsgesetz 1989 sind alle Bewerber, also vom hochqualifizierten Akademiker bis zur Reinigungskraft, einer Eignungsprüfung zu unterziehen. (Auf das Faktum, daß zufolge einer lex fugitiva zur Änderung des ÖBB-Ausschreibungsgesetzes bestimmte Verwendungen von den in Rede stehenden Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes bzw. von der Eignungsprüfung – so u.a. der Zustelldienst und die Bautrupparbeiter bei der Post !! – ausgenommen sind, wird hier nicht eingegangen.) Die Eignungsprüfung ist für die Bewerber der Verwendungsgruppen A und B von der Verwaltungsakademie des Bundes in Wien für alle anderen Bewerber von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchzuführen. Als Aufnahmekriterien gelten einzig und allein das Ergebnis der Eignungsprüfung (besonders geeignet oder geeignet) und im Falle desselben Eignungsgrades der Tag des Einlangens des Ansuchens (!) und das Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit.

Diese Regelungen werden aus nachstehenden Gründen äußerst negative Auswirkungen auf die Personalaufnahmen – den bedeutungsvollsten Bereich im Rahmen der Personalbewirtschaftung – haben:

1.4.1. Wie bereits unter Z. 1.1. dargestellt, ist es für manche Verwendungen kaum mehr möglich, Bewerber zu finden. So hat sich z.B. im Vorjahr trotz viermaliger Ausschreibung in den Tiroler und Vorarlberger Tageszeitungen kein einziger Bewerber für eine freie Planstelle der Verwendungsgruppe B gemeldet. Das Erfordernis der Ablegung einer Eignungsprüfung (die für die Bewerber um die Aufnahme in die Verwendungsgruppen A und B aus allen Bundesländern generell an der Verwaltungsakademie in Wien stattzufinden hat) wird das Interesse an einer Aufnahme in den Bundesdienst weiter mindern. Das Ausschreibungsgesetz geht eben von der absolut verfehlten Annahme aus, daß in allen Bereichen eine ausreichende Anzahl von Bewerbern an einer Aufnahme in den Bundesdienst interessiert ist. Dies trifft jedoch u.a. für einen erheblichen Teil der technischen Verwendungen nicht zu.

1.4.2. Die Eignungsprüfung wird – vor allem bei den handwerklichen Verwendungen – vielfach auch eine psychologische Hemmschwelle bilden, sodaß es auch aus diesem Grund zu einer Reduzierung der Bewerbungen kommen wird.

1.4.3. Die Eignungsprüfung ist (abgesehen von dem erst in zweiter Linie heranzuziehenden Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens und dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit) das einzige Kriterium bei der Bewerberauswahl. Besonders wichtige Kriterien wie Bewerbergespräch, persönlicher Eindruck des Bewerbers beim unmittelbaren Vorgesetzten, Praxiszeugnisse, Eignung im Hinblick auf die Altersstruktur in der Organisationseinheit u.v.a.m. müssen außer Betracht bleiben. Lt. Tabelle aus GAUGLER, 1979, Seite 35, wird demnach auch nur von 0,4 % der Privatunternehmen in der BRD die ausschließliche Durchführung von Eignungstests als Instrument zur Bewerberauswahl herangezogen.

1.4.4. Die Regelungen über die Form der Ausschreibung, insbesondere bezüglich der primär vorgesehenen einmaligen Ausschreibung am letzten Samstag des Monats Juli, bewirken im Zusammenhang mit der weiterhin erforderlichen Zustimmung des Bundeskanzleramtes zur Nachbesetzung freier Planstellen eine derartige Verzögerung, daß die unter Z.1.2 und 1.3 dargestellten nachteiligen Auswirkungen und die damit verbundenen negativen Personalauslesen noch verstärkt in Erscheinung treten werden.

1.4.5. Das als zweites Kriterium bei der Personalauswahl heranzuhaltende Datum des Einlangens des Ansuchens eröffnet dem Mißbrauch Tür und Tor, zumal durch entsprechende rechtzeitige Informationen bestimmte Interessenten bevorzugt werden können. Das angestrebte Ziel einer Objektivierung bei den Aufnahmen wird durch eine solche Regelung in Frage gestellt.

1.4.6. Abschließend ist festzustellen, daß die Bestimmungen der §§ 21 bis 25 des Ausschreibungsgesetzes zwar einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedingen (allein im Bereich der Verwaltungssakademie mußten viele zusätzlicher Planstellen zur Vollziehung dieses Gesetzes geschaffen werden), dem hingegen als Ergebnis in weiten Bereichen eine negative Personalauslese bzw. sogar eine Verhinderung von Neuaufnahmen gegenüberstehen wird.

## 2. Unnotwendige Mitwirkungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen:

Eine Unzahl dienstrechtlicher Vorschriften normiert Mitwirkungsrechte des Bundeskanzleramtes und/oder des Bundesministeriums für Finanzen. Ohne Zweifel ist in gewissen Bereichen diese Befassung zur Wahrung der notwendigen Koordinierung und Gleichbehandlung in grundlegenden Dienstrechtsangelegenheiten zweckmäßig. Sie sollte jedoch auf die tatsächlich wesentlichen Belange beschränkt bleiben, zumal jede Befassung - auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kanzleiewege in drei Ressorts - hohen Zeitaufwand und damit entsprechende Kosten bewirkt.

Auf folgende Beispiele vollkommen unnotwendiger Mitwirkungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen wird hingewiesen:

### 2.1. Unnotwendige Doppelbefassungen:

2.1.1. Beim Großteil der Bediensteten der Entlohnungs-/Verwendungsgruppen a/A, b/B, c/C und d/D kommt es zu Vordienstzeitanrechnungen gemäß § 26 Abs.3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. § 12 Abs.3 Gehaltsgesetz 1956. Die Befassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen ist sowohl für die Vordienstzeitenanrechnung im Vertragsbedienstetenverhältnis als auch - trotz identer Gegebenheiten - neuerlich aus Anlaß der Pragmatisierung notwendig.

Die für den Vertragsbediensteten erteilte Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vollanrechnung von Privatvordienstzeiten gemäß § 26 Abs.3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 sollte generell auch für ein allfälliges späteres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Gültigkeit haben. Die derzeit notwendige Einholung der neuerlichen Zustimmung beider Ressorts anlässlich der Pragmatisierung ist unter der Voraussetzung identer Gegebenheiten ein reiner Formalakt und damit entbehrlich.

- 6 -

2.1.2. Das unter Z. 2.1 Gesagte gilt in gleichem Maße für jene Nebengebühren gemäß §§ 15 ff Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948, für die keine generelle Zustimmung vorliegt. Auch hier ist die derzeit geforderte Befassung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen für die Nebengebühren des Beamten für den Fall, daß die entsprechende Zustimmung für den Vertragsbediensteten bereits erteilt wurde, unnötig.

2.1.3. Ähnlich sind die Gegebenheiten bei den Überstellungen von Bediensteten in die Entlohnungsgruppen c und p1 und meist auch p2 im Falle einer nachfolgenden Pragmatisierung. Die geforderte Zustimmung beider Ressorts anlässlich der Pragmatisierung ist ein unnötiger Formalakt, zumal die Voraussetzungen bereits anlässlich der Überstellung im Vertragsbedienstetenverhältnis geprüft wurden.

## 2.2. Beförderungen:

Gemäß §§ 2 und 3 der Planstellenbesetzungsverordnung 1984 gilt die Zustimmung des Bundeskanzleramtes zur Beförderung von Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung als erteilt, wenn die in der Anlage zu dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen stimmen jedoch nicht mit den zur Norm gewordene Beförderungsrichtlinien überein und könnten dementsprechend erweitert werden. Die individuelle Zustimmung des Bundeskanzleramtes sollte auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen die Beförderung nicht nur von der Wartefrist sondern auch von einer entsprechenden Bewertung abhängig ist, bzw. wo eine von der Norm abweichende Laufbahn (Anwendung der Aufholrichtlinien) vorliegt.

## 2.3. Sonderverträge:

Es besteht kein Zweifel, daß gerade beim Abschluß von Sonderverträgen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen ihren Koordinierungsaufgaben nachkommen müssen. Es spräche aber nichts dagegen, in jenen Fällen, wo seit Jahrzehnten Sonderverträge identen Inhaltes abgeschlossen werden (wie z.B. Saisonheizer, Saisonbadepersonal etc.), eine generelle Zustimmung zu erteilen. Diesbezügliche Bemühungen um eine solche generelle Zustimmung, die zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen würde, blieben bislang erfolglos.

- 7 -

#### 2.4. Personalinformationssystem:

Es wurde mit erheblichem Finanz- und vermutlich auch Personalaufwand in den meisten Ressorts das Personalinformationssystem (PIS) installiert. Dennoch beharrt das Bundeskanzleramt (es gibt diesbezüglich eine umfangreiche Aktenkorrespondenz) auf die schriftlichen Meldungen gemäß Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984 sowie die Karteikarten (!) und die Veränderungsanzeigen zu den Karteikarten gemäß Formular 10 und 11, obwohl vollkommen identische Angaben in das PIS eingegeben werden. Damit ist der typische Fall gegeben, daß mit hohem Aufwand technische Innovationen eingeführt werden, daneben aber personalintensive verkrustete Strukturen bestehen bleiben.

- 8 -

3. Mißverhältnis zwischen hohem Verwaltungsaufwand und angestrebtem Erfolg (Kosten - finanzielle Auswirkungen für den Bediensteten):

3.1 Für die Fehlgeldentschädigungen der saisonal beschäftigten Kassiere in den bundeseigenen Bädern müssen jedes Jahr neuerlich die Zustimmungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt werden. Die Höhe der Fehlgeldentschädigung beträgt S 20,-- bzw. S 35,-- monatlich.

Die Beschäftigungsdauer der Kassiere liegt in der Regel bei etwa vier Monaten, sodaß die gesamt Fehlgeldentschädigung ca. S 80,-- bzw. S 140,-- ausmacht. Die Kosten der aktenmäßigen Bearbeitung durch drei Ressorts werden unter Berücksichtigung aller kanzleimäßigen Bearbeitungen wohl ein zigfaches betragen. Ähnliche Beispiele könnten für andere Nebengebühren angeführt werden.

3.2. Ein ähnliches Mißverhältnis zwischen hohem Verwaltungsaufwand und angestrebtem Erfolg ist bei Verwendungsabgeltung für Beamte niedriger Verwendungsgruppen, insbesondere im Falle kurzer Bezugsdauer, gegeben. So beträgt nach den derzeitigen Gehaltsansätzen (Stand Jänner 1990) die Verwendungsabgeltung eines Beamten der Verwendungsgruppe E Gehaltsstufe 4 für Tätigkeiten, die in erheblichem aber nicht überwiegendem Ausmaß der Verwendungsgruppe D zuzurechnen sind, S 71,50 monatlich.

3.3. Der hohe Arbeitsaufwand, der vielfach mit der Zuerkennung der Haushaltzzulage (Grundbetrag S 40,-- bzw. S 150,-- monatlich, Steigerungsbetrag S 150,-- monatlich) verbunden ist, braucht unter Hinweis auf die komplizierten rechtlichen Regelungen im § 4 Gehaltsgesetz 1956, die hiezu erlassenen ausführlichen Durchführungsbestimmungen sowie den besonderen Umfang der diesbezüglichen höchstgerichtlichen Judikatur nicht näher erörtert zu werden. Eine Vereinfachung der entsprechenden Regelungen erscheint dringend notwendig.